

wonach all den Phänomenen Vermögenswert beigemessen wurde, die zum Gegenstand von Austauschbeziehungen gemacht werden konnten. Das ist freilich überschießend, weil es kaum etwas gibt, das man sich nicht für Geld kaufen kann; insbesondere die Absicht des historischen Gesetzgebers war durchaus, bei der Ersatzfähigkeit von solchen Einbußen restriktiv zu sein. In dieser Münchener Dissertation erfolgt einerseits eine Darstellung der unterschiedlichen Fallgruppen und deren Ungereimtheiten, andererseits wird unter Bezugnahme auf das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der Versuch unternommen, namentlich in den Fallgruppen, in denen die Arbeitskraft für sich selbst eingesetzt wird, überhaupt oder nach einem großzügigeren Maßstab Ersatz zuzubilligen. Das ist etwa der Fall bei Eigenleistungen im Haushalt oder Aufwendungen im Zuge der Schadensregulierung. Manche ökonomischen Parallelen sind für die Herausbildung eines einheitlichen Konzepts durchaus nützlich, so der Vergleich zwischen dem Eigentum als Investitionsgut eines Erben sowie der Arbeitskraft als Investitionsgut jedes Menschen. Ungeachtet des Umstands, dass die gesetzliche Ausgangslage im ABGB in Nuancen unterschiedlich ist, ist der OGH in vielen Bereichen zu ganz ähnlichen Differenzierungen gelangt. Auch wenn das Allgemeine Persönlichkeitsrecht als Begriff in der österr Rechtsordnung nicht verankert ist, sind die Bezugnahmen auf die ökonomischen Grundwertungen auch für das österr Recht tragfähig. Insofern handelt es sich um eine durchaus lohnende Lektüre, deren Plädoyer, die Beeinträchtigung der Arbeitskraft mindestens so großzügig zu entschädigen wie die des Eigentums, nur nachhaltig zu unterstützen ist.

Christian Huber

Berner Kommentar: Obligationenrecht.

Die Entstehung durch unerlaubte Handlungen, Art 41–61 OR. 4. Aufl. Von Roland Brehm. Stämpfli Verlag, Bern 2013. 1.040 Seiten, geb, CHF 415,-.

Roland Brehm, der Grandseigneur des schweizerischen Haftpflichtrechts (zur Festschrift aus Anlass der Vollendung seines 80. Lebensjahres *Ch. Huber*, ZVR 2014, 272) hat im Berner Kommentar die Neuauflage des Personenschadens vorgelegt. Es handelt sich – im Vergleich zu österr Erläuterungswerken – um eine

besonders umfassende und gründliche Bearbeitung, die nicht nur die gesamte Literatur unter Einschluss des französisch-sprachigen Schrifttums und rechtsvergleichender Bezüge sowie nicht nur Entscheidungen des BG, sondern auch solche der in der Schweiz veröffentlichten Entscheidungen der Vorinstanzen erfasst. Der Blick des österr Haftpflichtjuristen, der über den Teller der eigenen Rechtsordnung schaut, ist häufig allein auf die deutsche Rechtsordnung gerichtet.

Ein Seitenblick auf die andere Alpenrepublik ist aber aus mehreren Gründen lohnend: Dort findet namentlich auf dem Gebiet des Personenschadens in den letzten 20 Jahren eine überaus gehaltvolle Diskussion auf Augenhöhe zwischen Geschädigtenanwälten, Sozialversicherern und Privatversicherern statt. Der umfassende Kommentar bildet diesen Diskurs ab. Die schweizerische Rechtsordnung ist wegen der überwiegenden Ausdrucksweise in deutscher Sprache für den österr Leser gut „verständlich“. Die Einflüsse aus dem französischen und italienischen Rechtskreis fließen aber ins schweizerische Recht ein und erreichen über diesen Umweg auch Österreich. Schließlich sind manche Gewichtungen im schweizerischen Recht überzeugender als im deutschen Recht: Die Person hat im Schadensrecht höheres Gewicht als das Fahrzeugblech; und beim Vermögenspersonenschaden wird ein „echter“ Ausgleich erzielt und nicht bloß ein Anerkennungsbetrag zugesprochen, während trotz höchster Kaufkraftparität – nicht erst seit der letzten Frankenaufwertung – die Schmerzensgelder moderat geblieben sind, sowohl was die Bagatellschwelle betrifft als auch die Höchstwerte. Zugleich gibt es in der Schweiz aber ein Angehörigenschmerzensgeld schon seit mehr als 100 Jahren, während es in Österreich der OGH erst durch einen mutigen Schritt der Rechtsfortbildung „eingeführt“ hat. Da insoweit viel mehr Judikatur über einen längeren Zeitraum vorliegt, ist auch die Dogmatik auf diesem Gebiet viel ausgefeilter und durchdachter. Der österr Haftpflichtjurist erhält durch die Lektüre der Erläuterung der vergleichbaren Normen zum schweizerischen Recht von einem wahren Kenner wie *Brehm* enorm viele Anregungen und Anstöße, sei es *de lege ferenda*, aber auch *de lege lata*, kommt es doch gerade im Schadenersatzrecht neben dem Gesetzeswortlaut häufig in besonders hohem Maße auf die Gewichtung der Interessen durch die Rsp an.

Christian Huber

[SERVICE]

Veranstaltungen & Seminare

Prävention und Strafsanktion im Privatrecht

→ Freitag, 9. Oktober 2015, 9.30 Uhr, Karl-Franzens-Universität Graz/ReSowi-Zentrum Universitätsstraße 15, Bauteil A, 2. Stock, Sitzungszimmer 15.21.

Programm:

- Die Wirksamkeit negativer Anreize zu erwünschtem Verhalten (Prof. Dipl.-Psych. Dr. *Anja Ischebeck*, Universität Graz)
 - Kurzvortrag zum Einstieg
- Verhaltenssteuerung durch Sanktionsdrohungen. Erfahrungen aus der Strafrechtspflege (Assoc. Prof. Dr. *Helmut Hirtenlehner*, Universität Linz)
- Die Verhaltenssteuerung durch Rechtsnormen: eine rechts-ethische Aufgabe auch des Privatrechts? (Prof. Dr. *Stefan Arnold*, LL.M. [Cambridge], Universität Graz)
- Klassische Privatrechtssanktion oder/und Strafe? Zugleich zum Verhältnis von strafbewehrter Prävention und beidseitiger

Begründung von Rechtsfolgen im Privatrecht (Prof. Dr. *Peter Bydlinski*, Universität Graz)

- Konzeption und Bewertung präventiv wirkender Rechtsregeln aus ökonomischer Sicht (Prof. Dr. *Andreas Engert*, LL.M. [Chicago], Universität Mannheim)
- Verhaltenssteuerung im EU-Privatrecht (Prof. Dr. *Brigitta Lurger*, LL.M. [Harvard], Universität Graz)

Kontakt: *Judith Konrad*, Institut für Zivilrecht, Ausländisches und Internationales Privatrecht, Universitätsstraße 15/D4, 8010 Graz. Tel: +43 (0)316 380-3320.

Anmeldung: Online-Formular:

<https://zivilrecht.uni-graz.at/de/tagungsanmeldung>

E-Mail: erika.thier@uni-graz.at

Anmeldeschluss: Freitag, 25. 9. 2015

Teilnahmegebühr: € 20,- (inkl Buffet und Pausengetränke)